



«Mythengay – Der queere Treffpunkt in Schwyz» - Vereinsstatuten

21.03.2003 Initial

05.06.2016 Revision

30.10.2018 Revision - Anpassung Vereinsnamen von "Schwyz & Schwul" auf "Der queere Treffpunkt in Schwyz"

Allgemeines

Im Text wurden sämtliche Bezeichnungen und Personen in der männlichen Form verfasst. Die Ausführungen gelten sinngemäss auch für weibliche Mitglieder.

„Mythengay – Der queere Treffpunkt in Schwyz“ wird mit Mythengay abgekürzt.

1. Namen und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Mythengay - Der queere Treffpunkt in Schwyz“, gegründet am 02. März 2003, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz von Mythengay ist Schwyz / SZ.

2. Zweck

Art. 2

Mythengay ist ein Verein für LGBTQ-Menschen und vertritt deren Interessen, organisiert gemeinsame Aktivitäten, ist Anlaufstelle bei Problemen auf Grund der sexuellen Identität in Familie, Beruf und Gesellschaft und wirbt für Toleranz gegenüber LGBTQ-Menschen.

Mythengay ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Mythengay kennt folgende Mitgliederkategorien:

- ordentliche Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die in den Verein aufgenommen wird, ist ordentliches Mitglied.

Art. 4 Eintritt

Der Eintritt zu Mythengay ist jederzeit möglich. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann der Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Kollektivaustritte sind nicht zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bei einem Austritt während dem Vereinsjahr ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 6 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber Mythengay nicht nachkommt oder durch sein Verhalten Mythengay schadet, kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid, innert 30 Tagen seit Eröffnung, an den Präsidenten zu Händen der Generalversammlung weiterziehen.

Art. 7 Recht der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel 5 „Organisation“ geregelt. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich die Vereinsinformationen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Mythengay zu wahren. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

4. Finanzierung und Haftung

Art. 9 Finanzierung

Mythengay wird wie folgt finanziert:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Spenden
- Anderweitige Zuwendungen

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Dieser wird durch die GV festgelegt und gilt für das Vereinsjahr.

Art. 11 Finanzkompetenzen und Verwendung der Mittel

Der Vorstand, wie auch die Generalversammlung, verfügen höchstens über die liquiden Mittel. Diese dürfen ausschliesslich für die Vereinsziele und Bedürfnisse von Mythengay eingesetzt werden.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Mythengay haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Handlungen die strafrechtlich verfolgt werden.

5. Organisation

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 14 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung**
- b) der Vorstand**
- c) Rechnungsprüfung (Revisoren)**

a) Die Generalversammlung

Art. 15 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich abzuhalten.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 17 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung – unter Angaben der Traktanden – durch den Vorstand eingeladen.

Art. 18 Anträge

Anträge gemäss Art. 15 Ziff. 10 dieser Statuten müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträgen von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 19 Stimm- und Wahlrecht

Alle ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 20 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang zählt das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsidenten Stichentscheid.

Art. 21 Gang der Verhandlungen

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

b) Der Vorstand

Art. 22 Vorstand / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- allfälliger Vizepräsident
- allfälliger Beisitzer

Art. 23 Aufgaben

Der Vorstand leitet Mythengay und hat alle Kompetenzen die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er vertritt Mythengay gegen aussen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung de Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse.

Art. 24 Vertretung von Mythengay

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Mitgliedern ist es untersagt den Verein gegen aussen zu repräsentieren oder zu Vertreten ohne Zustimmung des Vorstandes.

Art 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder Anwesend ist. Er kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann aber mündliche Verhandlungen verlangen. Die Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.

c) Die Revisoren

Art. 27 Aufsicht und Rechnungsprüfungen

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren den Rechnungsrevisor. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsabrechnung und Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

6. Auflösung von Mythengay

Art. 28 Bestand

Mythengay besteht solange sich genügend Mitglieder zur Fortführung verpflichten.

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung von Mythengay kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung von Mythengay geht das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit verwandten Zwecken.

Diese revidierten Statuten wurden anlässlich der Vorstandssitzung der GV 2019 angenommen.

Schwyz, den 17.03.2019

«Mythengay – Der queere Treffpunkt in Schwyz»

Der Präsident: Die Aktuarin: